

23.09.93

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz - SachenRAndG)

Punkt 39 der 660.Sitzung des Bundesrates am 24.September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 52 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SachenRBerG)

§ 52 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 wird die Angabe "drei Jahren" jeweils durch die Angabe "vier Jahren" ersetzt.

Begründung:

Die Eingangsphase soll einen allmählichen Übergang auf die gesetzlich vorgesehene Verzinsung des Erbbaurechts herstellen. Im Gesetzentwurf ist hierzu vorgesehen, den Erbbauzins innerhalb von neun Jahren jeweils in Dreijahresschritten von einem Viertel des regelmäßigen Zinses gemäß Artikel 1 § 43 des Gesetzesentwurfs bis zur Höhe des regelmäßigen Zinses anzuheben.

Der Gesetzentwurf will damit der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Bundesländern Rechnung tragen. Angesichts der eher ungünstigen wirtschaftlichen Erwartungen für die nächsten Jahre erscheint eine Eingangsphase von neun Jahren als zu kurz.

Faktoren wie die hohen Grundstückspreise, die soziale Zusammensetzung und die Altersstruktur derjenigen Nutzer, die von der Sachenrechtsbereinigung erfaßt werden, lassen die Vermutung zu, daß ein Großteil der Berechtigten aus rein finanziellen Überlegungen gezwungen sein wird, sich für die Bestellung von Erbbaurechten zu entscheiden. Eine Verlängerung der Eingangsphase von neun auf zwölf Jahre wäre für diesen Personenkreis eine größere Gewähr dafür, daß ein Verbleiben in dem selbsterrichteten Wohngebäude in den nächsten Jahren bezahlbar bleibt. Besonders den Nutzern, die arbeitslos geworden sind, sich in einer Phase der beruflichen Neuorientierung, bereits im Vorruhestand oder im Rentenalter befinden, käme damit ein höheres Maß an sozialer Sicherheit zugute.

Ausgeteilt am

23. SEP. 1993